



VERBAND DER
DRUCKFARBENINDUSTRIE
im Verband der Mineralfarbenindustrie e.V.
Karlstraße 21, D-60329 Frankfurt am Main
<http://www.vdmi.de>



*Conseil Européen de l'Industrie des Peintures, des Encres
d'Imprimerie et des Couleurs d'Art. Depuis 1953*

Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte

September 2001

Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte

Bereits seit mehreren Jahren geben die nationalen Mitgliedsverbände der Europäischen Vereinigung der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE) unabhängig voneinander freiwillige Empfehlungen für den Verzicht auf bestimmte Rohstoffe (Stoffe und Zubereitungen)¹ in der Formulierung von Druckfarben und zugehörigen Produkten heraus. Diese Ausschlussliste für Rohstoffe wurde unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und der Produktsicherheit erstellt. Im Sinne einer Guten Herstellungspraxis dürfen die genannten Rohstoffe bei der Herstellung von Druckfarben und zugehörigen Produkten nicht verwendet werden. Gleichzeitig sind Druckfarben und zugehörige Produkte, die nicht dieser Ausschlussliste entsprechen, auch vom Vertrieb ausgeschlossen.

In Anbetracht der immer stärkeren Internationalisierung der europäischen Druckfarbenindustrie und der mit ihr verbundenen Industriezweige hat das Europäische Technische Komitee "Druckfarben" der CEPE (CEPE European Technical Committee "Printing Inks") eine gemeinsame Ausschlussliste für Rohstoffe in der europäischen Druckfarbenindustrie erarbeitet und unterstützt diese nachdrücklich.

Mit der vorliegenden Verbrauchermittelteilung veröffentlichen die Mitglieder des Verbandes der Druckfarbenindustrie diese Liste und verpflichten sich damit gleichzeitig zu deren Einhaltung.

Sie sehen in diesem Konzept einen großen Nutzen für Druckfarbenhersteller, Drucker und deren Kunden. Einige Anmerkungen sind für die Umsetzung in der Praxis zu berücksichtigen:

1. Ausschlusslisten, die auf der Grundlage von Auswahlkriterien oder individuellen Stoffbewertungen erstellt wurden, werden bereits in breitem Umfang von Druckfarbenherstellern und deren Kunden angewandt. Obwohl es sich um Empfehlungen ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt, findet die CEPE-Ausschlussliste den uneingeschränkten Rückhalt der in dem europäischen Verband zusammengeschlossenen Druckfarbenhersteller.
2. Die in der vorliegenden Liste ausgeschlossenen Rohstoffe gehören einer der beiden folgenden Kategorien an:
 - Stoffe oder Zubereitungen, die in der Vergangenheit bei der Formulierung von Druckfarben tatsächlich verwendet wurden oder solche, die für diesen Zweck prinzipiell geeignet wären, die jedoch im Hinblick auf die Auswahlkriterien (Abschnitt A bis C) oder die Stoffliste (Abschnitt D bis G) nicht eingesetzt werden dürfen und die unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung bei der Herstellung und der Verarbeitung von Druckfarben ein gesundheitliches Risiko darstellen würden.
 - Stoffe oder Zubereitungen, die niemals bei der Formulierung von Druckfarben verwendet wurden und für diesen Zweck auch prinzipiell ungeeignet sind, zu denen jedoch die Druckfarbenhersteller bisweilen Anfragen erhalten (Abschnitt H und I).

¹gemäß Begriffsbestimmung der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte

3. Die meisten in Druckfarben verwendeten Rohstoffe werden unter gewerblichen Bedingungen hergestellt und können unvermeidbare Verunreinigungen - zumeist allerdings nur in Spuren - enthalten. Für den Fall, dass sich einige dieser Verunreinigungen auf der Ausschlussliste finden sollten, werden alle Anstrengungen unternommen, diese auf ein Minimum zu begrenzen.

4. Die CEPE-Ausschlussliste wird durch das Europäische Technische Komitee "Druckfarben" laufend überprüft. Das Komitee behält sich Änderungen vor, die durch neue Erkenntnisse in den Bereichen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz notwendig werden können.

September 2001

Stoffe und Zubereitungen, die unter die nachfolgend genannten Kategorien (Auswahlkriterien) fallen, sowie in der Stoffliste genannte Einzelstoffe dürfen als Rohstoffe zur Herstellung von Druckfarben und zugehörigen Produkten nicht verwendet werden:

AUSWAHLKRITERIEN

- A. Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Zubereitungen, die gemäß der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG als giftig (T) mit den Risikosätzen R45, R46, R49, R60, R61 eingestuft und gekennzeichnet werden ².
- B. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG als sehr giftig (T+) oder giftig (T) mit den Risikosätzen R23, R24, R25, R26, R27, R28, R39, R48 eingestuft und gekennzeichnet werden ².
- C. Pigmente und andere Verbindungen, basierend auf: Antimon³, Arsen, Cadmium, Chrom(VI)⁴, Blei⁴, Quecksilber, Selen.

STOFFLISTE

D. Farbstoffe:

Auramin	(Basic Yellow 2	-	CI 41000)
Chrysoidin	(Basic Orange 2	-	CI 11270)
Fuchsin	(Basic Violet 14	-	CI 42510)
Indulin	(Solvent Blue 7	-	CI 50400)
Kresylen Braun	(Basic Brown 4	-	CI 21010)

Azofarbstoffe, die im Körper bioverfügbare kanzerogene aromatische Amine der Kategorien 1 und 2 gemäß EG-Richtlinie 67/548/EWG freisetzen.

E. Lösemittel:

Chlorbenzol
Dichlorbenzol
Flüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) wie
Trichlorethylen, Tetrachlorethylen (Perchlorethylen), Methylenchlorid (Dichlormethan)
Flüchtige Fluorchlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW)
2-Ethoxyethanol (Ethylglykol)
2-Ethoxyethyl-Acetat (Ethylglykol-Acetat)
Methanol (Methylalkohol)
2-Methoxyethanol (Methylglykol)
2-Methoxyethyl-Acetat (Methylglykol-Acetat)
2-Nitropropan

² Eine Liste der R-Sätze befindet sich im Anhang III der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

³ Mit Ausnahme von nicht-bioverfügbaren Pigmenten, in denen Antimon Bestandteil des Kristallgitters ist und von weder als sehr giftig (T+) noch giftig (T) eingestuft oder gekennzeichneten organischen Derivaten.

⁴ Mit Ausnahme von Bleipigmenten für einige Siebdruck- und Dekorfarben, die eine bestimmte Beständigkeit aufweisen müssen.

F. Weichmacher:

Chlorierte Paraffine
Chlorierte Polyaromaten
Monokresyldiphenylphosphat
Monokresylphosphat
Tri-kresylphosphat

G. Diverse Verbindungen:

Diaminostilben und seine Derivate
2,4-Dimethyl-6-t-butylphenol
Hexachlorcyclohexan
Michlers Keton (4,4'-Bis(dimethylamino)-benzophenon)

Zusätzlich Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand von Anfragen bei den Druckfarbenherstellern sind -

H. die einem Verwendungsverbot gemäß Richtlinie 76/769/EWG (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen) und ihrer Änderungen unterliegen, wie z.B.:

Asbest
Benzol
Pentachlorphenol und seine Salze
Polychlorierte Biphenyle (PCB)
Polychlorierte Terphenyle (PCT)
Vinylchlorid

I. die entweder nicht kommerziell erhältlich oder für die Formulierung von Druckfarben und zugehörigen Materialien ungeeignet sind, wie z.B.:

Bromierte Flammschutzmittel
Nitrosamine
Polybromierte Bi- oder Terphenyle
Polychlorierte Dibenzofurane
Polyhalogenierte Dibenzo-p-Dioxine ("Dioxine")

September 2001